

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internetdienstleistungen und Überlassung von Endgeräten der Wien Energie GmbH an Kleinst- und Kleinunternehmen (kurz: "AGB SuperSchnell Business")

gültig ab 16.12.2024

I. Geltungsbereich

- 1. Die WIEN ENERGIE GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien ("nachfolgend Wien Energie") bietet Produkte in den Bereichen Internetdienstleistungen und Überlassung von Endgeräten an. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Herstellung eines Internet- oder Festnetzanschlusses, die Erbringung von Internetdienstleistungen sowie die Lieferung und Überlassung von Zubehör und Endgeräten.
- 2. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Kleinst- und Kleinunternehmen iSd § 4 Z 66 TKG 2021 bzw. Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 221 Abs. 1a UGB iVm § 1 KSchG. Wien Energie ist berechtigt im Zweifelsfall vom Kunden einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.
- Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind für Wien Energie nur bindend und werden nur Vertragsbestandteil, wenn Wien Energie dies schriftlich bestätigt.
- 4. Diese AGB SuperSchnell Business gelten auch für künftige Geschäfte sowie Zusatz- und Änderungsaufträge (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote) zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.
- 5. Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.

II. Veröffentlichung und Änderung der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

- Änderungen der AGB SuperSchnell Business, allfälliger Sonderbedingungen, der Entgeltbestimmungen oder der Leistungsbeschreibung können einseitig von Wien Energie unter Einhaltung des § 133 TKG 2021 vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung wird dem Kunden auf Wunsch gerne übermittelt.
- 2. Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch Wien Energie ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden.
- 3. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, erfolgt die Kundmachung der Änderungen gegenüber dem Kunden mindestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen. In diesem Fall wird Wien Energie dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst auf einem dauerhaften Datenträger, etwa durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung oder per E-Mail, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch drei Monate ab Mitteilung der Änderung. Der Kunde kann den betreffenden Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos außerordentlich kündigen, worauf Wien Energie den Kunden in der Änderungsmitteilug gesondert hinweisen wird. In diesem Fall endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung (siehe dazu Punkt IV.6). Bis zur Beendigung gelten die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte. Nimmt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahr, werden die Vertragsände-



- rungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch drei Monate ab Mitteilung der Änderung. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.
- 4. Bei der Änderung von Entgelten ist ein kostenloses, ausschließliche Kündigungsrecht des Kunden nach §135 Abs.8 TKG 2021 dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß dem vereinbarten Index angepasst werden.

III. Vertragsabschluss und Bereitstellung der Dienstleistungen

- Die Erbringung von Internetdienstleistungen sowie die Herstellung der Anschlüsse und allfällige Lieferung und/oder Überlassung von Zubehör und Endgeräten erfolgt
 - a. zu den Bedingungen des zwischen Wien Energie und dem Kunden individuell abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags,
 - b. zu diesen AGB SuperSchnell Business
 - c. zu den Bedingungen des Service Level Agreement (SLA) und
 - d. zu den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen des jeweiligen SuperSchnell Business Produkts, in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Fassung; abrufbar unter wwww.wienenergie.at, die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.
- 2. Im Fall von Widersprüchen geht der Telekommunikationsvertrag den AGB SuperSchnell Business und dann die AGB SuperSchnell Business den Leistungsbeschreibungen und die Leistungsbeschreibungen wiederum den Entgeltbestimmungen vor.
- 3. Auf Anfrage überlässt Wien Energie dem Kunden die für ihn maßgeblichen Fassungen der AGB SuperSchnell Business, der Leistungsbeschreibungen und der Entgeltbestimmungen physisch.
- 4. Der Kunde schließt über jede Leistung / Dienstleistung einen gesonderten Vertrag mit Wien Energie ab, wobei eine einheitliche Darstellung in einer Vertragsurkunde möglich ist.
- 5. Sofern der Kunde wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zur Beendigung einzelner Angebote eines Bündelvertrages berechtigt ist (Bündelprodukt ist ein Produkt, das zumindest einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst beinhaltet und auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags zusätzlich weitere Dienste oder Endeinrichtungen vom selben Anbieter inkludiert), kann er den Vertrag in Hinblick auf alle Produkte, die Bestandteil des Bündelvertrages waren, kündigen, selbst wenn nur bei einem Produkt ein Kündigungsgrund (z.B. Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen) vorliegt.
- 6. Die Kombination von Produkten / Dienstleistungen ist nur unter den in den bei Vertragsabschluss ausgehändigten Leistungsbeschreibungen festgehaltenen Voraussetzungen und Einschränkungen möglich und zulässig. Wien Energie ist berechtigt, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, den Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen, insbesondere weil das Internetanschlussangebot nur an ausgewählten Standorten gilt, an denen Wien Energie eine passende Infrastruktur zur Verfügung stellen kann.
- 7. Ein Vertragsverhältnis zwischen Wien Energie und dem Kunden kommt zu Stande je nach dem welches Ereignis früher eintritt mit schriftlicher Annahmeerklärung von Wien Energie bezüglich der vom Kunden unterfertigten Vertragsurkunde oder mit dem tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.).



IV. Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Ist eine Mindestvertragsdauer vereinbart, besteht für den vereinbarten Zeitraum kein Recht auf ordentliche Kündigung des Vertrags (Mindestvertragslaufzeit). Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist stets möglich.
- 2. Für die Berechnung der Mindestvertragslaufzeit gilt als der Tag der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen, sofern der Kunde alle vertraglich vereinbarte und in den jeweiligen Entgeltbestimmungen näher beschriebene Zubehör und Endgeräte bereits erhalten hat.
- 3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden (ordentliche Kündigung), es sei denn es wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart und diese ist noch nicht vollständig verstrichen. Ein Klein- und Kleinstunternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, kann eine solche ordentliche Kündigung nach Ablauf der allfälligen Mindestvertragslaufzeit, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich aussprechen, wenn es nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat.
- 4. Wien Energie ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt (außerordentliche Kündigung), wenn
 - a. trotz Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung und / oder Dienstabschaltung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, weiterhin ein Zahlungsverzug vorliegt;
 - b. bei wiederholtem Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird (Punkt XI.5);
 - begründeter Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes oder des Zubehörs oder Endgeräts besteht;
 - d. gegen einschlägige Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen oder wesentliche vertragliche Vereinbarungen verstoßen wird;
 - e. ein Datentransfer verursacht wird, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet;
 - f. der Kunde ein störendes, belästigendes, gefährdendes, verletzendes oder in einer sonstigen Weise widerrechtliches Verhalten setzt oder unsichere technische Einrichtungen (z.B. ungesicherte Netzwerke oder Endgeräte) verwendet (siehe Punkt VIII).
 - g. die Herstellung des Internet- und Festnetzanschlusses nicht möglich ist, weil der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat.
- 5. Wien Energie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt IV.4. nach eigenem billigem Ermessen mit Vertragsauflösung oder mit Unterbrechung der Dienstleistungen vorgehen. Wien Energie wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren.
- 6. Bei außerordentlicher Kündigung durch Wien Energie bleibt der Entgeltanspruch von Wien Energie aufrecht. Der Kunde hat sohin die, bis zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bzw. wenn keine Bindung (mehr) besteht bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin, anfallenden Monatsentgelte als Schadenersatz an Wien Energie zu zahlen, sofern den Kunden ein Verschulden trifft.
- 7. Sollte es aus vom Kunden zu vertretenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen für Wien Energie nicht möglich sein, den Internet- oder Festnetzanschluss herzustellen, hat Wien Energie dies, nach Bekanntwerden, dem Kunden innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Diese Gründe stehen nachhaltig einer Vertragsabwicklung entgegen, weshalb Wien Energie berechtigt ist, in diesem Fall vom Gesamtvertrag oder Teilen dessen unverzüglich zurückzutreten.
- 8. Der Kunde ist zur sofortigen Vertragsauflösung (**außerordentliche Kündigung**) insbesondere dann berechtigt, wenn
 - a. Wien Energie diese AGB SuperSchnell Business in für den Kunden nicht nur begünstigender Weise ändert. Änderungen der AGB SuperSchnell Business, die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden, berechtigen den



- Kunden auch dann nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages, wenn sie nicht ausschließlich begünstigend sind.
- b. ein anderer wichtiger, nicht aus der Sphäre des Kunden stammender Grund vorliegt (z.B. eine vom Kunden unverschuldete unzumutbare überlange Dienstunterbrechung oder -einschränkung).
- 9. Wird der Vertrag dennoch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vom Kunden gekündigt, hat der Kunde für den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Vertragsende und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt in Höhe der Summe der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Monatsentgelte zu bezahlen. Die Restentgelte werden bei Vertragsbeendigung fällig. Keine Restentgelte fallen an, wenn der Vertrag durch eine außerordentliche Kündigung des Kunden (siehe Punkt IV.8) beendet wird.

V. Leistungen von Wien Energie

- 1. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem individuell zwischen Wien Energie und dem Kunden abgeschlossenen Telekommunikationsvertrag, den gegenständlichen AGB SuperSchnell Business, dem Service Level Agreement, den Leitungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, jedoch vorbehaltlich des Änderungsvorbehalts des Punkt II. und einer nachträglichen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlichen Änderung dieser AGB SuperSchnell Business, der Leistungsbeschreibungen und der Entgeltbestimmungen.
- 2. Die festgesetzten Entgelte des Produkts SuperSchnell Business Internet umfassen nur den Internetzugang (Internet-Konnektivität). Sonderdienste Dritter sind sohin vom Entgelt nicht mitumfasst, außer dies wurde gesondert vertraglich vereinbart oder ausdrücklich in den zwischen den Vertragsparteien gültig vereinbarten Entgeltsbestimmungen vorgesehen.
- 3. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (üblicherweise "acceptable use policy" genannt). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden.
- 4. Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (siehe Punkt VIII) geschaffen hat.
- 5. Wien Energie behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor (z.B.: temporärer Ausfall eines Upstreampartners), sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von Wien Energie unabhängig sind.

VI. Qualität der Dienstleistungen und Verkehrsmanagementmaßnahmen

- 1. Wien Energie trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Qualität der Dienstleistungen gewährleistet wird. Die Gewährleistung und Haftung ist in Punkt XIV. bzw. in Punkt XV. geregelt.
- 2. Wien Energie misst ihr Netz kontinuierlich, um durch Netzwerkmanagement und ein Monitorsystem Überlastungen vermeiden zu können.
- 3. Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann Wien Energie rechtlich verpflichten den Anschluss der Kunden zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn Wien Energie verpflichtet wird, eine Website zu sperren, kann diese Website vom Kunden nicht mehr über den Wien Energie Anschluss erreicht werden.



VII. Störungsbehebung

- Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen in der Sphäre von Wien Energie werden mit ernsthaftem Bemühen ehestmöglich behoben. Nähere Informationen dazu findet der Kunde in unserem Service Level Agreement.
- 2. Der Kunde hat Wien Energie Störungen, Mängel oder Schäden an Übertragungswegen unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Wien Energie im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Lokalisierung des Störungsund Fehlerortes zu unterstützen und Wien Energie oder beauftragten Dritten nach Vorankündigung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird Wien Energie oder beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung vorliegt, oder wurde die tatsächliche Störung vom Kunden selbst oder von einer seiner Sphäre zuzurechnenden Person verschuldet (zB. im gemeinsamen Haushalt lebende Personen oder Besucher), hat der Kunde Wien Energie jeden dadurch entstandenen Aufwand gemäß Entgeltbestimmungen (Einmalige Entgelte und Sonstige Entgelte) zu ersetzen.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, Wien Energie von jeder nicht bloß geringfügigen Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten (z.B.: Ausfall durch Stromausfall, Ausfall durch technisches Update der Endgeräte, etc.) unverzüglich zu informieren, um Wien Energie die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er Dritte mit der Behebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt Wien Energie für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten eines vom Kunden unnötigerweise beauftragten Dritten), keine Haftung.

VIII. Pflichten des Kunden

- Der Kunde wird Wien Energie bei einer etwaigen Installation und Konfiguration der Telekommunikationsanlage unterstützen. Er stellt auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung von Wien Energie beizustellen sind.
- 2. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung.
- 3. Der Kunde wird darüber hinaus allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter und allenfalls erforderliche Genehmigungen hinsichtlich der Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen einholen und sämtliche erforderlichen Informationen Wien Energie rechtzeitig zur Verfügung stellen (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen), um eine reibungslose Installation und Betrieb zu ermöglichen. Wien Energie darf auf die Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Informationen vertrauen, es sei denn, Wien Energie ist die Unrichtigkeit bekannt.
- 4. Der Kunde wird Wien Energie auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, welche die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten. Er wird Wien Energie hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die auf einer Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.
- Der Kunde verpflichtet sich, keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahme an der Telekommunikationsinfrastruktur durch andere als die von Wien Energie beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten.
- 6. Der Kunde ist verpflichtet den Internetzugang zu schützen und seine Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Wien Energie hat keinen Zugriff auf die Passwörter des Kunden.
- 7. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für Wien Energie oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer und sämtliche strafrechtlich sanktionierten Handlungen.
- 8. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Wien Energie oder für Dritte technische Probleme aufgrund unsicherer tech-



nischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist Wien Energie zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Wien Energie wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

IX. Überlassung von Geräten durch Wien Energie

- 1. Werden dem Kunden Endgeräte von Wien Energie zur Nutzung überlassen, verbleiben diese im Eigentum von Wien Energie. Dies gilt auch für den Fall, dass die Endgeräte installiert wurden. Weder das Vertragsverhältnis noch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Rechte und Pflichten wirken dahingehend, dass das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den Endgeräten übertragen wird. Der Kunde besitzt an den Endgeräten von Wien Energie kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 2. Wien Energie ist berechtigt, diese Einrichtungen jederzeit ganz oder teilweise neu anzuordnen oder zu setzen, soweit hierdurch der wesentliche Charakter der Dienstleistungen nicht verändert wird, oder diese nur durch gleichwertige Dienstleistungen ersetzt werden. Die betrifft insbesondere Technologiewechsel bzw. Änderung der Netzinfrastruktur, -komponenten.
- 3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Endgeräte und das Zubehör stets gemäß ihrem Zweck und schonend zu verwenden sind. Bei einer dem Kunden zuzurechnenden Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von überlassenen Endgeräten und Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von Wien Energie oder von beauftragten Dritten vorgenommen.
- 4. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Nutzung überlassenen Endgeräte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende auf eigene Kosten an Wien Energie zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Retournierung verrechnet Wien Energie ein entsprechendes Entgelt gemäß den Entgeltbestimmungen, ersichtlich unterEinmalige Entgelte Pönale "Hardware" (Kostenbeteiligung im Falle von nicht fristgemäßer Retournierung).

X. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 1. Sämtliche Dienstleistungen von Wien Energie erfolgen gegen Entgelt, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurden.
- 2. Die vereinbarten Entgelte ergeben sich aus den Entgeltbestimmungen, welche dem Kunden vor dem Vertragsabschluss auf Wunsch ausgehändigt werden.
- 3. Es wird zwischen monatlichen oder jährlichen fixen Entgelten (z.B. Grundgebühr für Internetzugang) und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungs- und Installationsgebühren) unterschieden. Die Entgelte sind in den Entgeltbestimmungen näher abgebildet.
- 4. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 5. Sämtliche Entgelte gemäß den Entgeltbestimmungen oder gemäß vertraglicher Vereinbarung sind mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) abrufbar unter hvpi/index.html wertgesichert. Die Wertanpassung erfolgt jeweils zu Beginn eines neuen Jahres nach Veröffentlichung der Indexzahlen des Vorjahres. Ausgangsbasis ist der für September 2017 verlautbarte Wert (Indexbasis = 100). Schwankungen von unter 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis werden nicht berücksichtigt. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passt Wien Energie die Entgelte in voller Höhe an. Schwankungen werden nach oben, abgerundet auf ganze Cent, oder nach unten, aufgerundet auf ganze Cent, be-



- rücksichtigt. Der neue Wert stellt dann die neue Indexbasis dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem Wien Energie im Vorjahr/in den Vorjahren ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.
- 6. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 7. Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt IIII.4.
- 8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Kalendermonat verrechnet.
- Die Zahlung erfolgt bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren oder mittels Überweisung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

XI. Fälligkeit, Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung

- 1. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen.
- 2. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Punkt X. oder aus dem Vertrag. Im Zweifel können einmalige Kosten bereits unmittelbar nach Vertragsabschluss oder Lieferung und laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden. Im ersten Monat nach Bereitstellung, erfolgt die Verrechnung der Telekommunikationsdienstleistung aliquot.
- 3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Wien Energie berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB für jeden Tag des Verzuges ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Mahnungen werden ab der zweiten Mahnung als Aufwandbeteiligung Mahnspesen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen, welche dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt werden.
- 4. Wien Energie ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüro/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG abzutreten.
- 5. Wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint, kann die weitere Leistungserbringung durch Wien Energie von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde bereits wegen Zahlungsverzugs gesperrt wurde (Punkt XVII) oder ein Fall vorliegt, der Wien Energie zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt (Punkt IV.4).
- 6. Der Kunde ist verpflichtet Wien Energie jeweils unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Kreditwürdigkeit des Kunden oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber Wien Energie jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Kunde hat Wien Energie in diesem Sinne insbesondere über (jeweils absehbare bzw. bereits eingetretene) Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung des Kreditschutzverbands (KSV) 1870 oder vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, rechnerische Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsstockungen, Antragstellungen (durch den Kunden selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenz, Restrukturierungs- und/oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie allfällige Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder eines Restrukturierungsverfahrens, zu informieren. Der Kunde haftet Wien Energie für sämtliche Schäden und Nachteile, welche Wien Energie aus einer Verletzung der hierin festgelegten Informations- und Aufklärungspflichten des Kunden entstehen.
- 7. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, ist Wien Energie berechtigt den Anschluss zu sperren oder die Leistung bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einzuschränken. § 25a und § 25b IO bleiben davon unberührt. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine angemessene Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten. Wenn kein Insolvenzver-



walter bestellt ist, kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht Wien Energie davon aus, dass der Kunde kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses hat. In diesem Fall kann Wien Energie das Vertragsverhältnis beenden.

- 8. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt, von Wien Energie anerkannt worden sind oder in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung von Wien Energie stehen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie. Eine entgegen diesem Verbot vorgenommene Aufrechnung ist unwirksam und entbindet den Kunden nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Der Kunde hat auch die Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

XII. Rechnung

- Die Kundenrechnung enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen und für variable Leistungen, etwaige Sonderdienste, für einmalig fixe Leistungen sowie allenfalls gewährte Rabatte, den Gesamtpreis exklusive Mehrwertsteuer, gesetzliche Mehrwertsteuer und den Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer.
- 2. Rechnungen werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Kundenrechnung wird in einem speicherfähigen Format an die vom Kunden bekannt gegebene elektronische Adresse übermittelt. Der Kunde ist berechtigt anstelle der elektronischen Rechnung unentgeltlich eine Rechnung in Papierform zu erhalten, wenn er dies gegenüber Wien Energie gesondert verlangt. Für die Übermittlung eines Rechnungsduplikats gelten die vereinbarten Entgeltbestimmungen.
- 3. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc., wenn eine gesonderte Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde und sofern dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist.

XIII. Einwendungen gegen die Rechnung und Streitbeilegung

- 1. Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich oder per E-Mail zu erheben. Erhebt der Kunde nicht binnen 3 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich Einspruch bei Wien Energie, so gilt die Rechnung als anerkannt.
- 2. Wien Energie wird fristgerecht übermittelte Einwendungen sowie alle den beeinspruchten Entgelten zugrunde liegenden Faktoren prüfen. Sollte Wien Energie rechtzeitige Einwendungen als unberechtigt ablehnen oder nicht innerhalb der geltenden Frist (derzeit 1 Monat nach Einlagen der Einwendungen, gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR) eine Entscheidung treffen, hat der Kunde die Möglichkeit binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr ab Einlangen der Einwendungen bei Wien Energie; gemäß AstG und den Verfahrensrichtlinien der RTR) ein Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des TKG 2021 bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, kurz "RTR-GmbH") zu beantragen oder den Rechtsweg zu beschreiten.
- 3. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch rechtzeitig die Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Wien Energie ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, fällig zu stellen.
- 4. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) gemäß § 205 TKG 2021 binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr ab Einlagen der Einwendungen bei



Wien Energie; gemäß AstG und den Verfahrensrichtlinien der RTR) bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorlegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt auf Basis des TKG 2021 und den jeweils gültigen Richtlinien. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Das Antragsformular sowie nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter https://www.rtr.at/schlichtungs-stelle.

- 5. Wien Energie ist verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- 6. Wien Energie wird den Kunden rechtzeitig auf alle in diesem Punkt genannten Fristen und die bei Nichteinhaltung drohenden Rechtsfolgen hinweisen.

XIV. Gewährleistung

- 1. Die Qualität der von Wien Energie erbrachten Leistungen hängt zum Teil von der verfügbaren Netzwerkqualität ab. Elektronische Kommunikation unterliegt Einschränkungen, es kann insoweit zu Verzögerungen oder zum Verlust bzw. der Nichtzustellung von Daten kommen, insbesondere wenn die Hardware des Kunden inaktiv/offline ist. Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Wartung, Vermeidung von Störungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können Leistungen ebenso vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt sein.
- 2. Soweit Wien Energie für die Erbringung ihrer Leistungen auf Partnerunternehmen angewiesen ist, unternimmt Wien Energie alle kommerziell zumutbaren Anstrengungen, um dem Kunden den Zugang zu kompatiblen Netzwerken zu ermöglichen, ist jedoch für die Qualität dieser Netzwerke nicht verantwortlich. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass der Einfluss von Wien Energie nur bis zu den Übergabepunkten des Internets reicht. Für Leistungsbeschränkungen, die durch Umstände verursacht werden, die in Netzen außerhalb dieser Übergabepunkte liegen, trifft Wien Energie keine Verantwortung.
- 3. Wien Energie haftet ausschließlich für Leistungs- und Produkteigenschaften, die in diesen AGB und/oder in der jeweils einschlägigen LB ausdrücklich vorgesehen ist. Nur Abweichungen von den betreffenden Leistungsbeschreibungen begründen daher einen Mangel im Sinne dieser AGB. Eine darüberhinausgehende Haftung der Wien Energie, insbesondere für sonst allgemein vorausgesetzte Eigenschaften, ist ausgeschlossen. Wien Energie macht in diesem Sinne insbesondere keine Zusagen dahingehend, inwieweit rechtliche bzw. regulatorische Vorgaben aufgrund der bereitgestellten Leistungen im Ausland eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung durch Wien Energie ist nicht Vertragsgegenstand. Wien Energie übernimmt auch keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen den von ihren erbrachten Leistungen und Endgeräten von Drittanbietern.
- 4. Soweit gesetzlich zulässig, sind Mängel der von Wien Energie erbrachten Leistungen unabhängig davon, ob sie bereits bei erstmaliger Leistungsaufnahme vorliegen oder erst danach auftreten jeweils ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des SLA zu bearbeiten und sonstige Ansprüche des Kunden kommen nicht in Betracht.
- 5. Sofern und soweit das SLA auf die jeweils betroffenen Leistungen keine Anwendung findet, richten sich die dem Kunden allfällig zur Verfügung stehenden Gewährleistungsrechte nach den einschlägigen, gesetzlichen Regeln. Abweichende Bestimmungen in diesen AGB und/oder in den jeweiligen LB bleiben insoweit unberührt. Die Auswahl primärer Gewährleistungsbehelfe obliegt Wien Energie nach billigem Ermessen.

XV. Haftung von Wien Energie

- Wien Energie betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher branchenüblicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich zu machen, die gewünschten Verbindungen stets herzustellen oder gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten zu können.
- 2. Bei höherer Gewalt, kausalen Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, die keine Erfüllungsgehilfen von Wien Energie iSd § 1313a ABGB sind, bei



Beschädigung der Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte, die keine Vertragsbeziehung zu Wien Energie haben, bei technischen Änderungen von Netzen oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Wien Energie haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

- 3. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf außerordentliche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt (PunktIV.8).
- 4. Wien Energie haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von Wien Energie für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz.
- 5. Die Haftung von Wien Energie für jedes schadenverursachende Ereignis ist, außer bei Personenschäden, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 5.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 150.000 beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen geschädigten Kunden anteilig
- 6. § 1297, 1298 ABGB sind auf das Vertragsverhältnis zwischen Wien Energie und dem Kunden nicht anzuwenden.
- 7. Wien Energie übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmungen Dritter entstehen.
- 8. Wien Energie übernimmt außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird als Anbieter des bloßen Internetzugangs keine Haftung für Datenverluste übernommen.
- 9. Weiters haftet Wien Energie nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails von Dritten, die von Wien Energie nur zugestellt werden und auch nicht für darin enthaltene Viren sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von Wien Energie oder über eine Information durch Wien Energie erhält.
- 10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Wien Energie haftet in diesen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11. Wien Energie haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichteinhaltung des Vertrages, insbesondere dieser AGB SuperSchnell Business, oder durch widmungs- oder vereinbarungswidrige Verwendung verursacht hat.

XVI. Haftung des Kunden

- 1. Der Kunde verpflichtet sich, Wien Energie vollständig schad- und klaglos zu halten, falls diese wegen vom Kunden in Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
- 2. Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einrichtungen von Wien Energie, sofern diese im Einflussbereich des Kunden liegen. Der Kunde hat den Schaden zu ersetzen, den Wien Energie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die im Einflussbereich des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte, im Einflussbereich eines Dritten liegen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde und der Dritte jede, nach den Umständen des Einzelfalles, gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- Stellt sich bei der Störungsbehebung heraus, dass die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist, oder sind Verzögerungen bei der Entstörung auf den Kunden zurückzuführen, so sind Wien Energie die entstandenen Kosten zu ersetzen.



XVII. Sperre

- Wien Energie ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen und Services ganz oder teilweise zu unterbrechen (Sperre), wenn
 - a. ein Grund vorliegt, der Wien Energie zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt (Punkt IV.4);
 - b. begründeter Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes besteht;
 - der Kunde gegen einschlägige Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen oder wesentliche vertragliche Vereinbarungen, einschließlich seiner Zahlungsverpflichtungen, verstößt;
 - d. ein Datentransfer verursacht wird, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet;
 - e. der Kunde ein störendes, belästigendes oder gefährdendes Verhalten setzt oder unsicherer technischer Einrichtungen verwendet (siehe Punkt VIII.).
- 2. Bei einer vom Kunden zu vertretende Sperre wird ein Pönale "Unterbrechung" sowie ein Reaktivierungsentgelt gemäß den Entgeltbestimmungen als Aufwandsbeteiligung verrechnet; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche von Wien Energie bleiben davon unberührt.
- 3. Wien Energie wird den Kunden umgehend über die gesetzten Maßnahmen sowie den Grund der Sperre informieren. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Sperre (Pönale "Unterbrechung" und Reaktivierungsentgelt) gemäß den Entgeltbestimmungen vollständig ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der Monatsentgelte.

XVIII. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- Rechte und Pflichten von Wien Energie aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. Wien Energie wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird Wien Energie das Recht eingeräumt, sich anderer auf dem Gebiet der Telekommunikation tätiger Unternehmen zu bedienen.
- 2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von Wien Energie auf einen Dritten übertragen. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind, haften sowohl der bisherige Kunde als auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.

XIX. Datenschutz

- 1. Wien Energie verarbeitet jene personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von dem Kunden erhält, oder im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen generiert. Zudem verarbeitet Wien Energie Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhält. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen.
 - Zu den von Wien Energie zu dem Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten zählen neben den Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum) die Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Vertragsdaten (z.B. Produkt, Tarif, Kundennummer, Vertragsnummer), Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z.B. Rechnungsdetails, Bankdaten, Mahndaten), Gerätedaten (z.B. IP-Adresse, MAC-Adresse, Seriennummer), Verbrauchsdaten (z.B. Bandbreite). Darüber hinaus verarbeitet Wien Energie allfällige Informationen über den Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten) des Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung, Werbedaten (z.B. Produktangebote), Dokumentationsdaten (z.B. Gesprächsnotizen, E-Mail-Verkehr), marketingspezifische Gruppenzugehörigkeits- und Analysedaten sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen.
- 2. Wien Energie und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 161 TKG 2021 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten des Kunden werden nicht eingesehen.



- Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungsplicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
- 3. Wien Energie schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Wien Energie kann jedoch nicht ausschließen, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Wien Energie gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese zu verwenden.
- 4. Wien Energie stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen von Wien Energie dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von Wien Energie wird Wien Energie, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 5. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.wienenergie.at/datenschutz.
- 6. Weiters besteht die Möglichkeit den Datenschutzbeauftragten der Wien Energie unter <u>datenschutz@wien-</u> energie.at sowie die Österreichische Datenschutzbehörde zu kontaktieren.

XX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 2. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie in Wien.
- Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB SuperSchnell Business oder darauf basierenden Verträgen sind die sachlich für Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig..
- 4. Verlegt der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder Standort von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.

XXI. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

- Der Kunde hat Wien Energie Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 2. Sofern der Kunde eine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist er verpflichtet diese aktuell zu halten und es wird vereinbart, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen an diese E-Mail-Adresse übermittelt werden. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung von Wien Energie an den Kunden gilt als dem Kunden zugegangen, sofern die Zustellung an die zuletzt vom Kunden an Wien Energie bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgt.
- 3. Sofern der Kunde, Wien Energie gegenüber, keine E-Mail-Adresse angegeben hat, wird vereinbart, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen per Post und zwar an die vom Kunden in dem Telekommunikationsvertrag angegebene bzw. vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet diese Adresse und seinen Namen aktuell zu halten. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung von Wien Energie an den Kunden gilt als dem Kunden zugegangen, sofern die Zustellung an die zuletzt vom Kunden an Wien Energie bekanntgegebene Adresse erfolgt.
- 4. Wünscht der Kunde im Fall einer nicht rechtzeitig bekannt gegebenen Namensänderung die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Wien Energie diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.



XXII. Sonstiges

- Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB SuperSchnell Business unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt.
- 2. Allfällige mit dem Abschluss eines Vertrags verbundene Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 3. Vertriebs- und Installationspartner von Wien Energie sind ebenso wie Mitarbeiter von Wien Energie, die von Wien Energie mit der Einrichtung der technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienste betraut wurden, nicht berechtigt, für Wien Energie rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere Reklamationen, Kündigungen, Einsprüche gegen Rechnungen, Vertragsanpassungen etc.) oder Zahlungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Erklärungen gelten nur dann als von Wien Energie empfangen, wenn sie nachweislich schriftlich bei Wien Energie eingelangt sind.
- 4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB SuperSchnell Business sowie des jeweiligen Vertrags zwischen Wien Energie und dem Kunden und allfälliger sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen im Übrigen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung von Wien Energie unwirksam.

XXIII. Barrierefreiheit

- 1. Diese AGB SuperSchnell Business werden auch in einem für Endnutzer mit Behinderung zugänglichen Format bereitgestellt.
- 2. Diese Formate ermöglichen den Einsatz von unterstützenden Technologien für Menschen mit Behinderung, die den Vertragstext verständlicher und über mehr als einen sensorischen Kanal bereitstellen.
- 3. Durch den Einsatz von unterstützenden Technologien (z.B. Applikationen zur Übersetzung in einfache Sprache) kann es zu Widersprüchen zwischen dem Ergebnis der unterstützenden Technologie und diesen AGB SuperSchnell Business kommen. Bei solchen Widersprüchen geht der Wortlaut der AGB SuperSchnell Business dem Wortlaut des Ergebnisses der unterstützenden Technologie (z.B. Übersetzungsapp) vor.